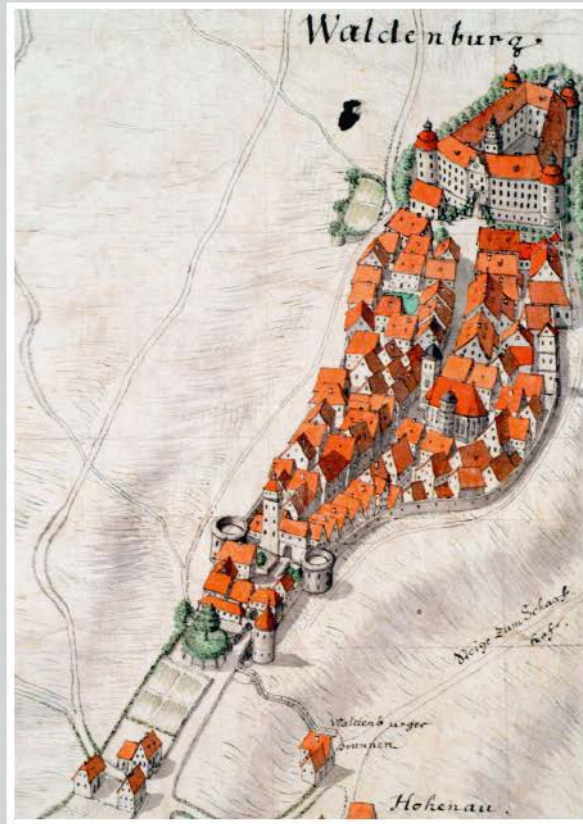


RESIDENZFORSCHUNG



IN DER RESIDENZSTADT

Funktionen, Medien, Formen bürgerlicher
und höfischer Repräsentation

Herausgegeben von
Jan Hirschbiegel und Werner Paravicini
in Zusammenarbeit mit
Kurt Andermann



THORBECKE

IN DER RESIDENZSTADT

Akademie der Wissenschaften zu Göttingen

RESIDENZENFORSCHUNG

NEUE FOLGE: STADT UND HOF

Band 1



Ostfildern
Jan Thorbecke Verlag
2014

IN DER RESIDENZSTADT

Funktionen, Medien, Formen bürgerlicher
und höfischer Repräsentation

1. Atelier
der neuen Residenzen-Kommission
der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen
veranstaltet mit dem Hohenlohe-Zentralarchiv
Neuenstein, 20.–22. September 2013

Herausgegeben von
Jan Hirschbiegel und Werner Paravicini
in Zusammenarbeit mit
Kurt Andermann



Ostfildern
Jan Thorbecke Verlag
2014

Das Vorhaben „Residenzstädte im Alten Reich (1300-1800). Urbanität im integrativen und konkurrierenden Beziehungsgefüge von Herrschaft und Gemeinde“ wird als Vorhaben der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen im Rahmen des Akademienprogramms von der Bundesrepublik Deutschland und vom Land Schleswig-Holstein gefördert.

Den Druck dieses Bandes ermöglichten Spenden des Landratsamtes des Hohenlohekreises, der Stiftung des Hohenlohekreises und der Sparkasse Hohenlohekreis.

Umschlagabbildung: Schloss und Stadt Waldenburg (1784). Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein GA 100 Nr. 395: Große Hohenlohische Forstkarte. Ausschnitt (siehe den Beitrag von Kurt Andermann, Abb. 9).

Für die Schwabenverlag AG ist Nachhaltigkeit ein wichtiger Maßstab ihres Handelns. Wir achten daher auf den Einsatz umweltschonender Ressourcen und Materialien.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2014 Jan Thorbecke Verlag der Schwabenverlag AG, Ostfildern
www.thorbecke.de

Druck: Memminger MedienCentrum, Memmingen
Hergestellt in Deutschland
ISBN 978-3-7995-4530-3

Inhalt

Vorwort	7
---------------	---

Werner Paravicini

Krieg der Zeichen? Funktionen, Medien, Formen bürgerlicher und höfischer Repräsentation in Residenzstädten des Alten Reichs. Einführung und Zusammenfassung	11
---	----

Kurt Andermann

Viele Herren – viele Schlösser. Residenzstädte im Hohenlohischen	35
---	----

SEKTION I: DIE STADT ALS REPRÄSENTATIONSRAUM

Sascha Köhl

Idealresidenzen <i>en miniature</i> ? Kleinstädtische Herrschaftszentren in den Niederlanden um 1500	51
---	----

Christof Paulus

<i>Vnnser statt.</i> Herzogsstadt und städtischer Hof im spätmittelalterlichen München	71
---	----

Thomas Martin

<i>ein lichter Punkt in einem so felsig waldigen Lande.</i> Die Residenzstadt Saarbrücken	87
--	----

Christian Katschmanowski

Die Stadt als fürstliche Projektionsfläche? Die Organisation des bürgerlichen und höfischen Bauwesens im frühneuzeitlichen Mainz	95
--	----

Heiko Laß

Stadtkirchen und Hofkirchen im residenzstädtischen Kontext der Frühen Neuzeit	111
--	-----

SEKTION II: STÄDTISCHE UND HÖFISCHE REPRÄSENTATIONSMEDIEN

Christian Hagen

Vom Stadttor zum Wappenturm.

Über Gestaltung, Funktion und Wahrnehmung eines repräsentativen

Bauwerks in der Residenzstadt Innsbruck 131

Ines Elsner

Die Celler Silberkammer und das Huldigungssilber der Herzöge von

Braunschweig-Lüneburg 145

SEKTION III: SOZIALE GRUPPEN IN DER STADT

Jean-Dominique Delle Luche

Schützenfeste und Schützengesellschaften in den Residenzstädten:

Konfigurationen zwischen Stadt und Fürsten im 15. und 16. Jahrhundert

(Pforzheim, Würzburg, Ansbach, Stuttgart) 157

Julia Brenneisen

hals starrige, wiederspenstige, unchristliche Bürger.

Herzog und städtischer Rat zwischen Konflikt und Konsens im

Umgang mit Armut 175

Michael Hecht

Konsensstiftung und Integration durch symbolische Praktiken:

Rituale der städtisch-höfischen Interaktion in Halle an der Saale

(15.–17. Jahrhundert) 195

Autorinnen, Autoren und Herausgeber 217

Abbildungen 221

hals starrige, wiederspenstige, unchristliche Bürger. Herzog und städtischer Rat zwischen Konflikt und Konsens im Umgang mit Armut

JULIA BRENNEISEN

Einführung

Etwa seit der Wende in das 16. Jahrhundert hat sich das gesellschaftliche Armutsverständnis im Alten Reich grundlegend gewandelt. Während die Diskussion über Gründe und Anlässe dieses prägnanten Mentalitätswandels noch immer kontrovers verläuft, ist die Tatsache, dass eine Veränderung stattgefunden hat, in vielfachen Einzelfallstudien sowie interdisziplinären Vergleichsuntersuchungen verifiziert worden¹. Im Ergebnis kann man dies in der schlichten Aussage der »Entstehung von Unbarmherzigkeit« im gesellschaftlichen Umgang mit Armut zusammenfassen². War das Betteln im Spätmittelalter noch anerkannter Beruf und erfüllte durch die Verankerung des Almosens im Bußsakrament eine wichtige Funktion zur Jenseitsvorsorge spendenbereiter Menschen, wurde das Betteln spätestens seit der Wende zur Frühen Neuzeit unter Strafe gestellt³. Die historische Armutsforschung erfasst die Entwicklungen der Zeit in den von Christoph Sachsse und Florian Tennstedt etablierten und breit rezipierten Kategorien⁴ der Kommunalisierung, Ratio-

1 Vgl. bspw. BRÄUER, Helmut: Bettler in frühneuzeitlichen Städten Mitteleuropas, in: Bettler in der europäischen Stadt der Moderne. Zwischen Barmherzigkeit, Repression und Sozialreform, hg. von Beate ALTHAMMER, Frankfurt am Main 2007 (Inklusion/Exklusion, 4), S. 23–57; SCHUBERT, Ernst: Der »starke Bettler«: das erste Opfer sozialer Typisierung um 1500, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 10 (2000) S. 869–893; STROHM, Theodor: Armut und Fürsorge in der frühen Neuzeit – Aufbrüche und Entwicklungen in den Regionen Europas, in: Armut und Fürsorge in der Frühen Neuzeit, hg. von Konrad KRIMM, Dorothee MUSSGNUMG und Theodor STROHM, Ostfildern 2011 (Oberrheinische Studien, 29), S. 17–39, hier S. 22. – Verwendete Abkürzungen: LHA Schw. – Landeshauptarchiv Schwerin; StadtA Schw. – Stadtarchiv Schwerin; LandeskirchA Schw. – Landeskirchliches Archiv Schwerin.

2 JUST, Thomas, PILS, Susanne-Claudine: Die Entstehung der Unbarmherzigkeit. Randgruppen und Außenseiter in Wien vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert, in: Wiener Geschichtsblätter. Beih. 1 (1997) S. 4–18.

3 Vgl. NEISES, Gerd: Art. »Fürsorge«, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften IV, 1965, S. 164–183.

4 Vgl. hierzu bspw. HIPPEL, Wolfgang von: Armut, Unterschichten, Randgruppen in der Frühen Neuzeit, München 2013 (Enzyklopädie deutscher Geschichte, 34), S. 47f.; SCHMIDT, Sebastian: Caritas: Die Sorge um Arme und Kranke, in: Kirchenreform und Konfessionsstaat 1501–1801, hg. von Bernhard SCHNEIDER, Trier 2010 (Veröffentlichungen des Bistums Trier, 37), S. 424–461; DERS.: Neue Formen der Armenfürsorge in den geistlichen Kurstaaten der Frühen Neuzeit, in: Formen der

nalisierung, Bürokratisierung und Pädagogisierung im Umgang mit Armut⁵. Alle armen Menschen wurden mit dem grundsätzlichen Verdacht konfrontiert, dass ihre Armut selbstverschuldet und das Ergebnis von Arbeitsscheu und Müßiggang sei. Wollten sie Fürsorgeleistungen empfangen, mussten sie das Personal von ihrer wahrhaften Bedürftigkeit überzeugen, die ohne Ausnahme in der vollständigen Unfähigkeit zur Arbeit gründen musste⁶. Die Zielvorgabe und Stoßrichtung dieser reformierten Armenpolitik war entsprechend deutlich: es galt, alle armen Menschen zu überprüfen und nur diejenigen in die Fürsorgeeinrichtungen und weitere Lösungsstrategien zu inkludieren, die wahrhaft bedürftig und arbeitsunfähig waren. Hierzu zählten vor allem Alte, Kranke, Verunglückte, Waisenkinder und, auf das Geschlechterprofil reduziert, Frauen⁷.

Dem Idealtypus eines ›würdigen Armen‹, dessen Profil einem ganzen Konglomerat an Ansprüchen gerecht werden musste, wurden die ›starken Bettler‹ gegenübergestellt. Es galt, ihre Exklusion aus allen Fürsorgestrategien zu bewirken und zum Teil ebenso ihre Teilhabe an verschiedenen Gesellschaftskreisen zu verhindern⁸. So stand eine große Bandbreite an exkludierenden Maßnahmen zur Verfügung, die sich von der bloßen Verweigerung eines Bettelpasses oder der Ablehnung der Aufnahme ins Hospital⁹ bis zur Erschießung aufgegriffener Landstreicher oder Zigeuner¹⁰ erstreckte. Aufgrund der überzeichneten Charakterisierung der einzelnen Person mit Stereotypen wie Liederlichkeit, Trunksucht, Gewalt-

Armenfürsorge in hoch- und spätmittelalterlichen Zentren nördlich und südlich der Alpen, hg. von Lukas CLEMENS, Alfred HAVERKAMP und Romy KUNERT, Trier 2011 (Trierer historische Forschungen, 66), S. 309–331.

5 Vgl. SACHSSE, Christoph, TENNSTEDT, Florian: Geschichte der Armenfürsorge, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg, Stuttgart 1998, S. 30–33.

6 DROSS, Fritz: »Der Kranke allein ist arm« – Die Diskussion über den Zusammenhang von Krankheit und Armut um 1800, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 92 (2005) S. 1–15, hier S. 4f.; KINZELBACH, Annemarie: Armut und Kranksein in der frühneuzeitlichen Stadt. Oberdeutsche Reichsstädte im Vergleich, in: Armut und Fürsorge (wie Anm. 1) S. 141.

7 Vgl. bspw. HATJE, Frank: »Wenn die bösen Tage kommen«. Einige Bemerkungen zu Alter, Armut und »Selbstbehauptung« in der städtischen Gesellschaft des »langen« 18. Jahrhunderts, in: Zeitenwenden. Herrschaft, Selbstbehauptung und Integration zwischen Reformation und Liberalismus, hg. von Anne CONRAD, Jörg DEVENTER, und Susanne RAU, Münster 2002 (Geschichte, 39), S. 481–505, hier S. 482; INGENDAHL, Gesa: Witwen in der Frühen Neuzeit. Eine kulturhistorische Studie, Frankfurt am Main 2006 (Geschichte und Geschlechter, 54), S. 224–227; JÜTTE, Robert: Dutzbetterinnen und Sündfegerinnen. Kriminelle Bettelpraktiken von Frauen in der Frühen Neuzeit, in: Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit, hg. von Otto ULBRICHT, Köln, Weimar, Wien 1995, S. 117–137, zu speziell weiblichen Betteltaktiken, die an den Kriterien (weiblicher) »würdiger Armut« anknüpften; SCHMIDT, Sebastian: Kinderarmut, Fürsorgemaßnahmen und Lebenslaufperspektiven in den geistlichen Kurfürstentümern, in: Arme und ihre Lebensperspektiven in der Frühen Neuzeit, hg. von DEMS., Frankfurt am Main 2008 (Inklusion/Exklusion, 10), S. 51–84, hier S. 57f.; ULBRICHT, Claudia: Frauenarmut in der Frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend 40 (1992) S. 108–120.

8 Vgl. SCHUBERT, Der »starke Bettler« (wie Anm. 1) S. 869–893.

9 Vgl. bspw. LHA Schw., 2. 26 – 1 Großherzogliches Kabinett I, Nr. 33, Privilegierte Bettler (1770–1842), Pro Memoria von Bassewitz an Friedrich, 10. Sept. 1770; J.J. Manck an Friedrich, 22. März 1773.

10 Vgl. bspw. LHA Schw., 2. 12 – 2/3 Gesetze und Edikte in Zivil- und Kriminalrechtsangelegenheiten, Nr. 1274, Beamte zu Schwerin an Christian Ludwig II., 22. Febr. 1737.

bereitschaft und Brutalität, Faulheit, Arbeitsscheu oder Müßiggang¹¹ bedeutete die Anwesenheit ›starker Bettler‹ die akute Gefährdung aller beförderten Werte des frühneuzeitlichen Gemeinwesens¹².

In der argumentativen Begründung aller ausgrenzenden Maßnahmen wurde neben der Schutzbedürftigkeit ›würdiger Armer‹ (aufgrund der Liebe, Barmherzigkeit und besonderen Milde) ebenso die Sorge um die Prosperität des Landes, die Gesundheit der Bevölkerung¹³, die Sicherheit sowie die gute Ordnung seitens des fürsorglichen Landesvaters angeführt.

Die Fürsorge gegenüber ›würdigen Armen‹ und der Ausschluss von ›starken Bettlern‹ aus Versorgungsstrategien (und aus der Gesellschaft) eröffnete dem Landesherrn ein enormes Potential zur Repräsentation herrschaftlicher Tugenden und landesherrlicher Interessen. Konnten die ›würdigen Armen‹ zur kalkulierten Inszenierungsfläche von herrschaftlicher Frömmigkeit und schlichter Größe werden, zum Beispiel durch Armenspeisungen und Spenden zu herzoglichen Geburtstagen oder Fußwaschungen am Gründonnerstag¹⁴, bediente auch das Wirken des Landesvaters als ›strenger Hausvater‹ in seiner Verantwortung für das ›bonum commune‹ eine Facette des landesfürstlichen Profils, auf das die Herzöge des Alten Reiches verpflichtet waren¹⁵. So galt es, zwischen den Polen der Milde, Güte und Barmherzigkeit auf der einen sowie der Strenge und Durchsetzungskraft auf der anderen Seite zu vermitteln, die gleichermaßen Aspekte des Gemeinwohls beschrieben¹⁶.

11 Vgl. bspw. zum Vorwurf der a. Liederlichkeit: StadtA Schw., Magistrat, Nr. 431, Verordnung Friedrich Franz I., 2. Juli 1787; Nr. 6617, Friedrich Franz I. an Rat der Altstadt, 3. Febr. 1814; b. Trunksucht: Nr. 5359, Pro Memoria Friedrich Franz I., 2. Juni 1825; c. Gewaltbereitschaft und Brutalität: LHA Schw., 2.12 – 2/3 Gesetze und Edikte, Nr. 350, Ritter- und Landschaft an Christian Ludwig II., 17. Juli 1736; d. Faulheit, Arbeitsscheu und Müßiggang: StadtA Schw., Magistrat, Nr. 385, Patent-Verordnung die Verbesserung des Armen-Wesens und Abstellung der Betteley betreffend, 17. Dez. 1783.

12 Vgl. ULBRICHT, Otto: Der Tod eines Bettlers: dörfliche Lynchjustiz 1727. Ein Experiment in Narration und Analyse, in: *Historie und Eigen-Sinn. Festschrift für Jan Peters zum 65. Geburtstag*, hg. von Axel LUBINSKI, Thomas RUDERT und Martina SCHATTKOWSKY, Weimar 1997, S. 380–397, hier S. 388f.

13 Es bestand der Verdacht, dass fremde Bettler Seuchen und Krankheiten einschleppten. Vgl. bspw. LHA Schw., 2.12 – 2/3 Gesetze und Edikte, Nr. 1266, Zwei Warnungstafeln für die Betteljuden und Zigeuner. In Ölfarbe auf Blech gemalt wurde um die Mitte des 18. Jahrhunderts auf den Landstraßen der mecklenburgischen Grenzgegenden an Pfählen befestigt; vgl. STEINBRUCH, Brigitta: Blech in Akten – eine rostige Warnungstafel und ihre düstere Geschichte, in: *Stier und Greif. Blätter zur Kultur- und Landesgeschichte in Mecklenburg-Vorpommern* 13 (2003) S. 194f.; ISELI, Andrea: Gute Policey. Öffentliche Ordnung in der Frühen Neuzeit, Stuttgart 2009, S. 52, 55.

14 Formulierung nach SCHEUTZ, Martin: Der vermenschte Heiland. Armenspeisung und Gründonnerstags-Fußwaschung am Wiener Kaiserhof, in: *Ein zweigeteilter Ort? Hof und Stadt in der Frühen Neuzeit*, hg. von Susanne Claudine PILS und Jan Paul NIEDERKORN, Innsbruck 2005 (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte, 44), S. 189–253, hier S. 191f.

15 Vgl. UBL, Karl: Clementia oder severitas. Historische Exempla über eine Paradoxie der Tugendlehre in den Fürstenspiegeln Engelberts von Admont und seiner Zeitgenossen, in: *Historische Exempla in Fürstenspiegeln und Fürstenlehren*, hg. von Christine REINLE und Harald WINKEL, Frankfurt am Main 2011 (Kulturgeschichtliche Beiträge zum Mittelalter und zur frühen Neuzeit, 4), S. 21–41.

16 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 5965, Trauer- und Lobrede am Begräbnis-Tage des geliebtesten und nie zu vergeßenden Landes-Herrn, H.J. Lasius, Universität Rostock, 8. Juni 1785, pag. 24, 29; vgl. ASCHE, Matthias: »Friedrich, Ruhm und Trost der Deinen. O, wie warest Du so gut!« Herzog Friedrich von Mecklenburg-Schwerin (1756–1785) – Möglichkeiten und Grenzen eines frommen Aufklärers, in: *Verfassung und Lebenswirklichkeit. Der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich von*

Das Wirken der herzoglichen Regierung zwischen den Polen des armenpolitischen Spannungsfeldes wurde aus vielfältigen Gründen erschwert. Während zum einen die klare Unterscheidung zwischen ›würdiger‹ und ›unwürdiger‹ Armut nicht derart leicht möglich war wie es die idealtypische Zuordnung von Eigenschaften suggerierte¹⁷, führten die begrenzten finanziellen Ressourcen zu einer permanenten Unterversorgung sogar derjenigen, die als ›würdige Arme‹ anerkannt worden waren¹⁸. Diesen Zustand galt es abzuwenden (oder seitens der Obrigkeit argumentativ umzudeuten), zeichnete sich ein gut geordnetes, christliches Gemeinwesen doch durch eine funktionierende Fürsorge für seine bedürftigen Mitglieder aus¹⁹. Neben der landesherrlichen Regierung gab es weitere Akteursgruppen, die an der Debatte um die Armenpolitik – relativiert in ihren grundsätzlichen Möglichkeiten der politischen Partizipation – teilnahmen und ihre verschiedenen Interessen unterzubringen suchten. Im Rahmen dieser Aushandlung durch die einzelnen Akteure und Akteursgruppen kam es immer wieder zu Konflikten, deren Austrag zugleich zum Forum bürgerlicher und höfischer Repräsentation wurde.

Zu Fragestellung, Überlieferung und Forschung

Die Verbesserung der armenpolitischen Situation im Schwerin des 18. Jahrhunderts stagnierte. Seit 1708 waren die Mechanismen der Armenfürsorge unverändert geblieben, obgleich der Reformbedarf im Laufe des Jahrhunderts immer augenscheinlicher geworden und die geübte Praxis zunehmend in Konflikt mit dem obrigkeitlichen Ordnungswillen geraten war²⁰. Dadurch öffnete sich ein Spielraum, den – wie vielfach im Alten Reich in den letzten Jahrzehnten vor der Wende ins 19. Jahrhundert zu beobachten ist²¹ – die Parteiungen von Hof und Stadt jeweils für sich zu besetzen suchten.

1755 in seiner Zeit, hg. von Matthias MANKE und Ernst MÜNCH, Lübeck 2006 (Veröffentlichungen der historischen Kommission für Mecklenburg. Reihe B, NF: Schriften zur mecklenburgischen Geschichte, 1), S. 225–260, zu Bewertung und Rezeption des innen- und außenpolitischen Wirkens Friedrichs; SCHUBERT, Ernst: ›Hausarme Leute‹, ›starke Bettler‹: Einschränkungen und Umformungen des Almosengedankens um 1400 und um 1500, in: Armut im Mittelalter, hg. von Otto Gerhard OEXLE, Ostfildern 2004 (Vorträge und Forschungen, 58), S. 283–347, hier S. 304.

17 Vgl. bspw. LHA Schw., 2.12 – 4/3 Städtewesen, Spec. Schwerin, Nr. 153, Armen-Ordnung für die herzogliche Residenzstadt Schwerin, v.a. §§ 9 und 10.

18 Vgl. BOLLBRÜGGE, Carl Friedrich Wilhelm: Das Landvolk im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Eine statistisch-cameralistische Abhandlung über den Zustand und die Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung bäuerlichen Standes in Mecklenburg und über die Mittel, den Wohlstand derselben zu sichern und zu erhöhen, Güstrow 1835, S. 154.

19 Vgl. HÄRTER, Karl: Recht und Armut. Normative Grundlagen und Instrumentarien im frühneuzeitlichen Alten Reich, in: Aktuelle Tendenzen der historischen Armutsforschung, hg. von Christoph KÜHBERGER und Clemens SEDMAK, Wien 2005 (Geschichte, Forschung und Wissenschaft, 10), S. 91–122, hier S. 91; ISELI, Gute Policy (wie Anm. 13) S. 45.

20 Vgl. KASTEN, Bernd, ROST, Jens-Uwe: Schwerin. Geschichte der Stadt, Schwerin 2005, S. 151–156; JESSE, Wilhelm: Geschichte der Stadt Schwerin. Von den ersten Anfängen bis zur Gegenwart, Schwerin 1913, S. 95–97, 330–332.

21 Vgl. SCHÖN, Das Schweriner Armenwesen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Quantität und Struktur. Festschrift für Kersten Krüger zum 60. Geburtstag, hg. von Werner BUCHHOLZ und Stefan KROLL, Rostock 1999, S. 190–210, hier S. 191–193.

Der zunehmende Regelungsbedarf des Schweriner Armenwesens weist die Hauptstadt des mecklenburgischen Teilherzogtums spätestens ab 1750 als geeigneten Untersuchungsraum aus, da die Krise einen gesteigerten Kommunikationsbedarf und die Notwendigkeit zum Tätigwerden bedeutete. Mit den verdichteten Bewältigungsbemühungen und dem gemeinsamen Ziel von Hof und Stadt, das Armenwesen zu verbessern, wird ihr Aufeinandertreffen fassbar. Der spezifische Stadttypus Schwerins als (Neben-)Residenzstadt erweitert die Erkenntnismöglichkeiten, zumal es seit 1782 dem herzoglichen Wunsch entsprach, dass *mit solcher verbesserung* [der Armenpolitik] *in einer Unserer größeren Städte, und zwar in Unsrer Alt- und Neustadt Schwerin, de[r] Anfang gemacht werde*²², obwohl die Hauptresidenz der Herzöge von Mecklenburg-Schwerin seit 1764 nach Ludwigslust verlegt worden war, blieb Schwerin *als Hauptstadt der herzoglichen [...] Lande*²³ ein Ort repräsentativer Akte herrschaftlicher Gnadenbezeugungen gegenüber den Armen²⁴.

Am Beispiel der Residenzstadt Schwerin soll in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts das Konfliktfeld der Armenfürsorge zwischen Hof und Stadt in ihrem Gegen- und Miteinander vorgestellt werden. Dabei sollen die Bahnen der Austauschbeziehungen zwischen städtischem Rat und herzoglicher Regierung beleuchtet werden, in denen der Konflikt um die Reformierung des Armenwesens verlief, und die Gründe dargestellt, aufgrund derer sich die politische Auseinandersetzung zwischen den Parteien verhärtete und zur völligen Blockade armenpolitischer Reformen durch den Rat führte. Abschließend soll der Moment der (temporären) Konfliktbewältigung in den Blick genommen werden, indem es den streitenden Parteien gelang, ihr gemeinsames Ziel, nämlich die Verbesserung der prekären armenpolitischen Situation zu erreichen. So sei vorweg genommen, dass dem frisch designierten Herzog Friedrich Franz I. von Mecklenburg-Schwerin 1785 ein realpolitischer Winkelzug gelang, mit dem er die Interessen der landesherrlichen Regierung durchsetzen konnte, ohne erneut die städtischen Widerstände zu reaktivieren. Dieser greifbare Moment der Konfliktüberwindung, in dem gruppenpezifische Interessen zugunsten des gemeinsamen Ziels einer verbesserten Armenfürsorge in den Hintergrund rückten, öffnet einen Blick auf das Miteinander aller Betei-

22 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 4211, Friedrich an Geh. Kammerrat Manecke und Justiz-Rat C. G. H. Wachenhusen, 2. April 1782; vgl. KASTEN, ROST, Geschichte der Stadt Schwerin (wie Anm. 20) S. 152.

23 JACOBI, M. Johann Heinrich: Statistisch-geographische Beschreibung der Fuerstenthuerer Anspach und Bayreuth und des Herzogthums Mecklenburg, Berlin 1794, S. 61.

24 Vgl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 3375, Verteilung von Fleisch, Brot und Geld an die Stadtarmen anlässlich der Feierlichkeiten zum Geburtstag des Großherzogs Friedrich Franz I. in Schwerin: Protokoll, 30. Nov. 1818; Pro Memoria Friedrich Franz I., 14. Dez. 1818; Empfängerliste der Verteilung von Fleisch, Brot und Geld an die Stadtarmen anlässlich der Feierlichkeit zum Geburtstag des Großherzogs Friedrich Franz I. 1818; SCHÖN, Das Schweriner Armenwesen (wie Anm. 21) S. 194, zu Speisungen und dem Baden der Armen zu Ostern und Weihnachten im 18. Jh. in Schwerin; JUST, Thomas: Bettler: Residenz und Armut, in: Ein zweigeteilter Ort? (wie Anm. 14) S. 257–266, v.a. S. 264–266; SCHEUTZ, Martin: Der vermenschte Heiland (wie Anm. 14) S. 191f.; MONNET, Pierre: Zusammenfassung, in: Städtisches Bürgertum und Hofgesellschaft. Kulturen integrativer und konkurrierender Beziehungen in Residenz- und Hauptstädten vom 14. bis ins 19. Jahrhundert, hg. von Jan HIRSCHBIEGEL, Werner PARAVICINI und Jörg WETTLAUFER, Ostfildern 2012 (Residenzenforschung, 25), S. 319–336, hier S. 324f., zur begrifflichen Unterscheidung von Haupt- und Residenzstädten.

ligten in der Residenzstadt, wie es eine bloße Nachzeichnung des Konfliktes nicht ermöglicht. So ist gerade die Beobachtung des Wechsels von Konflikt und Konsens als Kennzeichen der Beziehungen, der Wechselwirkungen und der Verklammerung von Stadt und Hof besonders lohnend²⁵.

Antworten auf die gestellten Fragen liefern verschiedene Bestände landesherrlicher und städtischer Provenienz. Neben dem großen Bestand an normativen Quellen zur Regulierung von Bettel und Armut durch die Landesregierung als hauptsächlichem Initiator armenfürsorgerischer Arbeit²⁶ sind im Wesentlichen Akten der Policy-Kommission und Dokumente aus institutionsgeschichtlichen Zusammenhängen heranzuziehen²⁷. Die Überlieferung städtischer Provenienz ist für armenpolitische Themen – hinsichtlich des Mit- und Gegeneinanders von städtischem Rat und landesherrlicher Regierung – besonders ergiebig. Neben den Zeugnissen aus der armenfürsorgerischen Verwaltungspraxis, die Schweriner Armenhäuser oder Gefängnisse betreffen²⁸, sowie Akten, die Aufschluss geben über deren Personal (zum Beispiel Nachtwächter oder Armenvögte²⁹), ist auch ein umfangreicher Bestand zur Organisation der Armenfürsorge durch das Armenkollegium und zur Armenkasse sowie zur Frage der Erhebung einer Armensteuer erhalten³⁰. Weiter geben zahlreiche Dokumente Auskunft über die Integration der ›würdigen Armen‹ in Fürsorgestrategien und die allgemeine städtische Wohltätigkeit, zum Beispiel durch die Gewährung von Armenunterstützungen für Kinder und Kranke³¹, Spenden und Schenkungen³², die Verteilung von Lebensmitteln in den Zeiten von Teuerungen³³ oder die Übernahme von Beerdigungskosten für arme Menschen³⁴. Ein-

25 MONNET, Zusammenfassung, in: Städtisches Bürgertum und Hofgesellschaft (wie Anm. 24) S. 319–336.

26 Vgl. LHA Schw., 2.12 – 2/3, Gesetze und Edikte in Zivil- und Kriminalrechtsangelegenheiten, v.a. Abt. Armenwesen und Abt. Bettler, Diebe und herrenloses Gesindel, auch Spec., v.a. Polizeiordnungen und Zigeuner und Vagabunden; 2.13 – 1 Amtliche Drucksachen, v.a. Abt. Zigeuner, Bettler und Landstreicher; 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Abt. Kriminelle Angelegenheiten, v.a. Nr. 1414–1417, 1550–1566.

27 Vgl. LHA Schw., 2.12 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Abt. Waisenhaus Schwerin, Allg., Nr. 1679–1693; ebd. – 10 Zucht- und Werkhaus Dömitz, v.a. Nr. 136–143, 152f., 162–164, 230f.

28 Vgl. StadtA Schw., Magistrat, 16.6 Armenhäuser mit 16.6.1 Allg., Nr. 398, 403 und 880; 16.6.2 Beginen-Armenhaus St. Jürgen, Nr. 9592; 16.6.3 Heilig-Geist-Armenhaus zur Faulen Grube, Nr. 389, 394f., 905, 8913 und 9129; 16.6.4 Fürstliches Werkhaus zur Neustadt, Nr. 386 und 4518; 12.9 Gefängnisse, Nr. 6674, 1948 und 5547.

29 Vgl. StadtA Schw., Magistrat, 2.5 Nachtwächter, Nr. 3456, 11477 und 11482; 2.11 Armenvögte, Nr. 3473 und 9469.

30 Vgl. StadtA Schw., Magistrat, 16.1 Armenfürsorge – Allg., Nr. 495, 552, 734, 894, 902f., 907, 1953 und 11649; 16.2 Armenfürsorge – Organisation, Nr. 385, 387f., 817, 897, 908f., 3508, 3518, 4210f., 4213, 9058 und 12081; 16.3 Armenkollegium, Nr. 384 und 723f.; 16.4 Erhebung Armensteuer, Nr. 713 und 3510.

31 Vgl. StadtA Schw., Magistrat, 16.8 Gewährung von Armenunterstützung mit 16.8.3 Kinder, Nr. 404, 900, 4953 und 5178; 16.8.4 Kranke, Nr. 901, 938, 5229 und 6524.

32 Vgl. StadtA Schw., Magistrat, 16.6 Spenden und Schenkungen, Nr. 494 und 3503.

33 Vgl. StadtA Schw., Magistrat, 16.9 Verteilung von Lebensmitteln in Zeiten der Teuerung, Nr. 5231, 8845 und 11329.

34 Vgl. StadtA Schw., Magistrat, 16.15 Übernahme von Beerdigungskosten, Nr. 954 und 2689; LandeskirchA Schw., Oberkirchenrat Schw., Spec., Aktengruppe 660 – Schw., Nr. 156, Gebühr für die Beerdigung Amtsarmer auf dem altstädtischen Begräbnisplatz zu Schwerin (1839–1862).

blicke in die herzoglichen Gnadenbezeugungen und Gesten der landesväterlichen Milde anlässlich von Feier- oder Geburtstagen, Regierungsantritten oder herzoglichen Beerdigungen lassen sich ebenso aus der Überlieferung der Stadt gewinnen³⁵. Insbesondere über den Umgang des städtischen Rates mit »unwürdiger Armut« in der institutionalisierten Begegnung und Bekämpfung³⁶ sowie dem Agieren der »Sittenpolizei«³⁷ finden sich Akten.

Die bisherige Forschung hat sich dem Feld frühneuzeitlicher armenpolitischer Fragen umfassend angenommen. Dieser Befund gilt jedoch nicht für Schwerin oder andere Städte und Flecken des mecklenburgischen Teilherzogtums. Eine Ausnahme bilden einige kürzere Abhandlungen von Heiko Schön und Brigitta Steinbruch³⁸. Insbesondere Heiko Schön hat sich ob des Desiderats ereignis- und strukturgeschichtlichen Aspekten der Armenfürsorge des 18. Jahrhunderts angenommen, aber in seiner Deutung weniger explizit die Facette des Konflikts und seiner Überwindung im Sinne eines Austauschprozesses zwischen Stadt und Hof erfasst. Dies soll nunmehr geschehen.

Auch in der stadtgeschichtlichen Monographie von Bernd Kasten und Jens-Uwe Rost sowie dem älteren, aber breit rezipierten Werk Wilhelm Jesses finden sich einige Abschnitte, die sich quellenzentriert dem Thema der Armenpolitik annehmen³⁹. Einen konzisen Überblick über das innen- und außenpolitische Wirken des Fürstenhauses Mecklenburg-Schwerin während des Untersuchungszeitraums ab circa 1750 sowie Anmerkungen zu der Biographie Friedrichs des Frommen gibt Matthias Asche⁴⁰.

Friedrich der Fromme und die politischen Rahmenbedingungen seiner Zeit

Gerät die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts im Teilherzogtum Mecklenburg-Schwerin in das Blickfeld, muss dies auch für seinen Herzog Friedrich gelten, der bis 1785 die Geschichte des Landes lenkte. Im Juni dieses Jahres ehrte Professor Herrmann Jacob Lasius⁴¹ den jüngst verstorbenen Herzog im Namen der Universität Rostock – wie es Tradition und Ausdruck allgemeiner Landestrauer war⁴²: *Friedrich, unser geliebtester Landesvater, dieser fromme Fürst, der stets für seines Volkes Wohl wachte, und redlich sorgte,*

35 Vgl. StadtA Schw., Magistrat, 5.5.4 Regierungsantritte, Nr. 5965 und 11450; 5.5.6 Sonstige Feierlichkeiten, Nr. 5987.

36 Vgl. StadtA Schw., Magistrat, 12.3. Polizei- und Kriminalitätsbekämpfung mit 12.3.2. Bettler und Vagabundentum, Nr. 939, 941, 945, 1090, 5359, 6608, 6610, 6616–6618, 6696, 6716, 6722, 6730, 8794, 8936, 9079 und 9086; 16.7 Maßnahmen gegen Bettelei und Vagabundentum, Nr. 491, 493, 904, 916, 5175f. und 5773.

37 Vgl. StadtA Schw., Magistrat, 12.3.10 Sittenpolizei, Nr. 431, 945, 3964, 5182, 6697 und 12117.

38 SCHÖN, Das Schweriner Armenwesen (wie Anm. 21) S. 191–210; STEINBRUCH, Blech in Akten (wie Anm. 13) S. 194f.

39 KASTEN, ROST, Schwerin. Geschichte der Stadt (wie Anm. 20) S. 95–97, 330–332.

40 ASCHE, »Friedrich, Ruhm und Trost der Deinen. O, wie warest Du so gut!« (wie Anm. 16) S. 225–260; vgl. auch STUTH, Steffen: Höfe und Residenzen. Untersuchungen zu den Höfen der Herzöge von Mecklenburg im 16. und 17. Jahrhundert, Bremen 2001 (Quellen und Studien aus den Landesarchiven Mecklenburg-Vorpommerns, 4), S. 395–407, zur Hofhaltung der Mecklenburger Herzöge im 16. und 17., in Auszügen im 18. Jh.

41 Vgl. HÄCKERMANN, Adolf: Art. »Lasius, Hermann Jacob«, in: Allgemeine Deutsche Biographie XVII, 1883, S. 734f.

42 Vgl. STUTH, Höfe und Residenzen (wie Anm. 40) S. 345.

*dessen Gebet unablässig für das Heil seiner Staaten durch die Himmel zum Thron des Allherrschers drang, und auch erhöret ward, dieser große Freund Gottes ist uns durch den Tod von der Seite gerissen*⁴³.

Herzog Friedrich war seinem Vater Christian Ludwig II. im Mai 1756 in der Regierung gefolgt und wirkte bis zu seinem Tod fast 30 Jahre als Landesvater. Es waren nicht immer leichte Jahre. Waren die inneren Konflikte mit den Ständen durch den sogenannten Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich 1755 kurz vor Regierungsantritt Friedrichs beigelegt worden⁴⁴, prägte der Siebenjährige Krieg mit seinen Verwüstungen die ersten Jahre unter Friedrich⁴⁵. Während bereits die gewaltsamen Zwangsrekrutierungen für das preußische Heer Mecklenburg belasteten und »viele Tausende der kräftigsten Leute aus dem Lande geraubt«⁴⁶ wurden⁴⁷, führten die anhaltenden Übergriffe zu einem Bündnis mit Schweden und Frankreich. Der hohe Preis, den Friedrich für das Abkommen zahlte, bestand in den Aufenthalts- und Durchmarschrechten der ausländischen Mächte. Die mecklenburgischen Lande wurden zum Schauplatz des Krieges und in weiten Teilen völlig verheert⁴⁸. Hatten die mehrjährigen kriegerischen Auseinandersetzungen sogar zur Flucht Friedrichs nach Lübeck geführt, konnte dieser im Sommer 1762 nach Beitritt zum Friedensvertrag in seine Schweriner Residenz zurückkehren. Bis zum Ende seiner Regierungszeit legte Friedrich das Augenmerk seines Wirkens auf die innenpolitische Förderung seiner Lande. Er unterstützte die Industrie, insbesondere die Tuchmanufaktur, schaffte 1769 als drittes Herzogtum des Alten Reiches die Folter ab, reorganisierte die Schulen der Städte seines Herzogtums, gründete 1782 ein Seminar für Landschullehrer, optimierte die Rechts- und Gesundheitspflege⁴⁹, setzte sich für Sauberkeit durch Straßenreinigung und Fäkalienbeseitigung ein und ließ die Domänen neu vermessen⁵⁰. Einen besonderen Stellenwert nahm die Wiederauslösung von acht Ämtern

43 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 5965, Trauer- und Lobrede am Begräbnis-Tage des geliebtesten und nie zu vergessenden Landes-Herrn, H.J. Lasius, Universität Rostock, 8. Juni 1785, pag. 13.

44 Vgl. Der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich vom 18. April 1755, in: *Verfassung und Lebenswirklichkeit* (wie Anm. 16) S. 413–536; KRÜGER, Der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich von 1755 – Entstehung und Rezeption, in: ebd., S. 11–22; PEËAR, Andreas: Am Rande des Alten Reiches? Mecklenburgs Stellung im Alten Reich am Beispiel landständischer Repräsentation und kaiserlichen Einflusses, in: ebd., S. 201–223; SCHMIED, Hartmut: Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich von 1755, in: *Die Geschichte Mecklenburgs von den Anfängen bis zur Gegenwart*, hg. von DEMS., Wolf KARGE und Ernst MÜNCH, Rostock 1993, S. 101–105.

45 Vgl. hierzu auch ASCHE, »Friedrich, Ruhm und Trost der Deinen. O, wie warest Du so gut!« (wie Anm. 16) S. 232–234, 240.

46 FROMM, Ludwig: Art. »Friedrich, Herzog von Mecklenburg-Schwerin«, in: *Allgemeine Deutsche Biographie VII*, 1878, S. 558.

47 Vgl. KASTEN, ROST, *Geschichte der Stadt Schwerin* (wie Anm. 20) S. 191–193; SCHMIED, *Die Geschichte Mecklenburgs* (wie Anm. 44) S. 109–113.

48 FROMM, Friedrich (wie Anm. 46) S. 558.

49 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 2639, *Mecklenburgische Schwerinsche Medicinal- und Taxordnung*, 20. Juli 1751; vgl. KASTEN, ROST, *Geschichte der Stadt Schwerin* (wie Anm. 20) S. 145f. Schon Christian Ludwig I. hatte mit der Reorganisation des Gesundheitswesens durch Etablierung eines Kreisphysikus zur Überprüfung medizinischen Personals begonnen.

50 Vgl. KASTEN, ROST, *Geschichte der Stadt Schwerin* (wie Anm. 20) S. 133; FROMM, Friedrich (wie Anm. 46) S. 558.

und des Elbzolls 1766 ein, welche 1734 und im Folgejahr durch Christian Ludwig II. an Hannover verpfändet worden waren⁵¹.

Die Herrschaft Friedrichs des Frommen brachte für seine Residenz in Schwerin große Veränderungen mit sich. Als Pietist suchte Friedrich ein Leben in größerer Abgeschiedenheit sowie bescheidenerer Hofhaltung zu führen und ließ seit 1764 seine Residenz verlegen⁵². In dem ehemaligen Dorf Klenow hatte sein Vater ein Jagdschloss errichten lassen, das zwischen 1772 und 1776 zu einem barocken Schloss ausgebaut wurde. Seinem Vater zu Ehren nannte er den Ort Ludwigslust. Die tiefe Religiosität des Herzogs fand seinen Ausdruck nicht nur im reduzierten höfischen Leben, sondern auch in dem Verbot von Tanz, Musik, Theater und öffentlichen Feiern⁵³. Die Regierungs- und Verwaltungsbehörden waren hingegen in Schwerin verblieben. Als 1837 Großherzog Paul Friedrich die Hauptresidenz seines Herzogsgeschlechts wieder nach Schwerin verlegte, hatte sich aus dem Marktflücken (seit 1792), der erst 1876 die Stadtgerechtigkeit erhalten sollte, ein Ort entwickelt, der nach Residenznahme und folgender reger Bautätigkeit und Ansiedlungspolitik an Gestalt gewonnen hatte und *zu der bekannten anmutigen Residenz*⁵⁴ geworden war⁵⁵.

Wie es der Tradition entsprach, galt es, nach dem herzoglichen Ableben *ein dauerhaftes Denkmal der Dankbarkeit und der Verehrung* zu setzen⁵⁶. Bereits wenige Monate nach der Beisetzung Friedrichs in der Ludwigsuster Hofkirche waren die Planungen weit fortgeschritten. Auf Vorschlag des Hofbaurats Johann Joachim Busch und des Hofbildhauers Rudolph Kaplunger wurde eine Standsäule ins Auge gefasst⁵⁷: *Die Bildsäule unsers unvergessenen Friedrichs [...] soll in weißem Marmor ausgehauen, auf einem Fußgestelle von geschliffenen Mecklenburgischen Feldsteinen stehen, – und 4 allegorische Figuren, die Religion, die Liebe, die Weißheit und Wohlthätigkeit, sollen das Andenken seiner Tugenden, [...] der Nachwelt überliefern*⁵⁸.

Seinen Platz sollte die mindestens zehn Fuß hohe Statue an dem vom *höchstseeligen Herzoge neuerschaffenen Lieblingsorte Ludwigslust* finden⁵⁹. Die geschätzten Kosten für Material und Verarbeitung sollten dabei rund 50 000 Reichstaler betragen. Indes war

51 FROMM, Friedrich (wie Anm. 46) S. 558.

52 Vgl. ASCHE, »Friedrich, Ruhm und Trost der Deinen. O, wie warest Du so gut!« (wie Anm. 16) S. 240.

53 Vgl. ebd., S. 227, 239; STUTH, Höfe und Residenzen (wie Anm. 40) S. 400–402.

54 LISCH, Georg Christian Friedrich: Die alte Kirche von Klenow (Ludwigslust), in: Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 39 (1874) S. 200–202. Siehe hier den konzisen Überblick über die Entstehungsgeschichte Ludwigslusts, S. 200.

55 Vgl. HEMPEL, Gustav: Art. »Nebenresidenz Ludwigslust«, in: Geographisch-statistisch-historisches Handbuch des Mecklenburger Landes II, 1843, S. 22–38; JACOBI, Statistisch-geographische Beschreibung (wie Anm. 23) S. 62f.

56 LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1681a, Geheimer Ratspräsident St. W. von Dewitz und Geh. Rat J.P. Schmidt an das mecklenburgische Publikum, 30. Nov. 1785.

57 Vgl. ebd.

58 LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1681a, Pro Memoria, J. J. Busch und R. Kaplunger, 24. Nov. 1785.

59 LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1681a, Geheimer Ratspräsident St. W. von Dewitz und Geh. Rat J.P. Schmidt an das mecklenburgische Publikum, 30. Nov. 1785.

niemand besorgt, dass die finanziellen Mittel hierfür nicht aufgebracht werden könnten, ging man doch davon aus, dass jeder Mecklenburger den Drang fühlte, *seiner Dankbarkeit Luft zu machen*⁶⁰. Doch es sollte anders kommen.

Armenpolitischer Reformbedarf und Entwicklungsstillstand – Der Konfliktverlauf

Seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts hatte die Zahl der sesshaften Armen und vagabundierenden Bettler in den mecklenburgischen Landen deutlich zugenommen. Diese Entwicklung stand in Zusammenhang mit dem Bevölkerungswachstum des gesamten Alten Reichs⁶¹. Die Bevölkerung der Schweriner Altstadt war seit 1764 von 3 288 auf 5 851 Einwohner im Jahr 1819 angestiegen. Gemeinsam mit der Schelfe, der Schweriner Neustadt⁶², wurden nun bereits 9 986 Einwohner verzeichnet⁶³.

Blieb das Bevölkerungswachstum damit zwar hinter dem allgemeinen Anstieg im Reich zurück⁶⁴, hatte es doch immerhin zu einer deutlichen Verschärfung des Armutsproblems in den mecklenburgischen Landen geführt. Der Reformbedarf trat immer deutlicher hervor, da die vorhandenen Strukturen zur Regulierung von Armut in einem rudimentären Zustand verblieben waren⁶⁵. Zwar hatte die städtische Obrigkeit seit dem Spätmittelalter Aufsicht und Kontrolle über das Schweriner Heilig-Geist-Hospital übernommen, doch stand dieses ausschließlich vermögenden Bürgerwitwen offen, die sich gegen eine Pfründe von 20 Reichstalern in das Institut einkaufen konnten⁶⁶. Das fürstliche Armenhaus in der Schweriner Vorstadt bot seit dem Ende des 17. Jahrhunderts lediglich 16 bedürftigen Menschen Unterstützung. Mit einem Waisenhaus ermöglichte der Kanzleirat Hornhardt im Rahmen einer privaten Stiftung 32 Kindern ohne familiäre Netzwerke Unterkunft und Erziehung⁶⁷.

Misst man diese Versorgungskapazitäten an den Überlegungen Karl Härters, dass die Mehrzahl der Menschen im Mitteleuropa der Frühen Neuzeit am Rande oder unterhalb des Existenzminimums lebte⁶⁸, und somit in Krisenzeiten, ausgelöst durch Missernten und folgende Teuerungen, die Bevölkerung in Stadt und Land enorm bedroht war, wird die Dimension der unzureichenden Versorgung deutlich. Von den rund 3 000 Einwohnern Mitte des 18. Jahrhunderts konnten nur rund 1,6% von der institutionalisierten

60 LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1681a, Pro Memoria, J.J. Busch und R. Kaplunger, 24. Nov. 1785.

61 Vgl. KASTEN, ROST, Geschichte der Stadt Schwerin (wie Anm. 20) S. 60.

62 Vgl. ebd.

63 JACOBI, Statistisch-geographische Beschreibung (wie Anm. 23) S. 43.

64 Vgl. ebd., S. 43f.; SCHÖN, Das Schweriner Armenwesen (wie Anm. 21) S. 193.

65 JESSE, Geschichte der Stadt Schwerin (wie Anm. 20) S. 330.

66 Vgl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 9470, Pro Memoria Friedrichs mit einem Vermerk des Bürgermeisters J.F. Gabcke, 4. Sept. 1784; Nr. 9594, Regulament, wornach die Vorsteher des Heil. Geistes Armen-Hauses sich hinfüro zu richten haben; JESSE, Geschichte der Stadt Schwerin (wie Anm. 20) S. 95; KASTEN, ROST, Geschichte der Stadt Schwerin (wie Anm. 20) S. 151; SCHÖN, Das Schweriner Armenwesen (wie Anm. 21) S. 194.

67 JESSE, Geschichte der Stadt Schwerin (wie Anm. 20) S. 330. Weitere (unbedeutendere) private Stiftungen siehe ebd.

68 HÄRTER, Recht und Armut (wie Anm. 19) S. 106.

Armenfürsorge profitieren, was eine bedenklich niedrige Zahl war, berücksichtigt man den frühmodernen Ordnungswillen und das errungene Gestaltungsmonopol in der Armenpflege seit dem Ausgang des Spätmittelalters⁶⁹.

Seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts bestand das primäre Instrument der Schweriner Armenfürsorge darin, die als ›würdig‹ anerkannten Armen von einem Bettelvogt durch die Stadt führen zu lassen, so dass sie Almosen von den ansässigen Bürgern erhalten konnten⁷⁰. Die Formation der *Langen Reihe* war ebenso konkreten Regelungen unterworfen wie die Wochentage, die Uhrzeit oder die Anzahl der Teilnehmer, die für die Bittgänge zugelassen wurden⁷¹. Alle durch diese Fürsorgemaßnahme begünstigten Armen sollten sich mittwochs und samstags durch das Fegen der Marktplätze in ihrer Dankbarkeit *ums Publicum verdient machen*⁷².

Das kommunizierte Ziel dieser Maßnahme bestand neben der Versorgung ehrbarer Armer in der Entlastung der Bewohner von unkontrollierten Bettelzügen durch die Stadt und der erhofften Steigerung der Spendenbeiträge durch die Bürger, da sie ansonsten unbehelligt bleiben sollten. Die bis dahin geübte Praxis des unkontrollierten Bettels stand in deutlichem Widerspruch zum frühneuzeitlichen Ordnungswillen, den es nach obrigkeitlichem Interesse verstärkt durchzusetzen galt⁷³.

Wie wenig ausgereift die Regulierungsstrategie der *Langen Reihe* tatsächlich war, die angestrebten Ziele also weit verfehlt wurden und der Reformbedarf immer dringender wurde, zeigt ein Bericht über den desolaten Zustand des Armenwesens aus dem Jahr 1759 in den Mecklenburgischen Nachrichten. Waren bis zu diesem Zeitpunkt die armenpolitischen Impulse vor allem von der herzoglichen Regierung ausgegangen, klagte eben jene den Schweriner Rat an, einen großen Teil der Schuld an der ausbleibenden Verbesserung zu tragen. Es galt schließlich den *Lastern und Unordnungen nicht nur ein[en] dauerhafte[n] Damm entgegen [...]* [zu setzen], *sondern auch mit aller Macht, Nachdruck und unermüdenden Eyfer, daß durch den Laster-Strom etwa Erfolgende weg [zu] spülen*⁷⁴. Dies sei bis dato dadurch verhindert worden, da die *unumschränkte[n] vielfältige[n] Betteleien [...]* *bisher blindlings verstattet* worden seien. Der Schweriner Rat mit seinem Waisenherrn, der für das Armen- und Polizeiwesen zuständig war, war mit der Aufgabe betraut, die Kriterien der wahrhaften Bedürftigkeit der bettelnden Menschen zu prüfen und die Bettelgenehmigungen auszustellen. Die allzu großzügige Ausstellung von Bettelpässen an arme Menschen deutete die herzogliche Regierung als Schuld der korrupten Bettelvögte⁷⁵, so dass der Beförderung des ›Gemeinwohls‹ durch

69 Ebd.

70 SCHÖN, Das Schweriner Armenwesen (wie Anm. 21) S. 195; vgl. auch StadtA Schw., Magistrat, Nr. 904, Mandat Friedrich Wilhelm, 19. Sept. 1707; W.C.L. Brandt, Nachricht von der Langen Reihe, 10.12.1760; Nr. 907, Pro Memoria von Bürgermeister W.C.L. Brandt, 5. Jan. 1788.

71 SCHÖN, Das Schweriner Armenwesen (wie Anm. 21) S. 195.

72 Vgl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 904, Pro Memoria der herzoglichen Regierung, 2. Jan. 1788.

73 Vgl. ISELI, Gute Policey (wie Anm. 13) S. 48; KASTEN, ROST, Geschichte der Stadt Schwerin (wie Anm. 20) S. 151.

74 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 904, Mecklenburgische Nachrichten, 15. St., 28. April 1759.

75 Vgl. KASTEN, ROST, Geschichte der Stadt Schwerin (wie Anm. 20) S. 151; vgl. auch ebd., S. 40f. zur Unehrlichkeit der Ratsmitglieder selbst.

die herrschaftliche Armenpolitik die *schändliche Gewinnsucht*⁷⁶ Einzelner gegenübergestellt wurde⁷⁷. Durch die Zuordnung der Bettelvögte zu den »Verwirklichungskräften von Ratspolitik« und der Gebundenheit dieser an Ratsinstruktionen geriet der Rat in den Blickpunkt der Kritik⁷⁸. Dies gilt umso mehr, als dass herzogliche Beamte immer wieder auf die Zurechtweisung der Armen- und Bettelvögte durch den Rat drängten⁷⁹. Das Durchsetzungsdefizit wurde implizit dem städtischen Rat angelastet. Insbesondere die somit vollzogene Entgrenzung der Senatoren aus dem Kreis derer, die nach dem ›bonum commune‹ strebten, beinhaltete enormes Konfliktpotential, da doch die Ratsmitglieder als ›Väter der Stadt‹⁸⁰ eben jenes konsequent zu vertreten suchten und auf diese Pflicht qua Amtseid⁸¹ – auch im Interesse der Wahrung und Legitimierung ihres herrschaftlich-obrigkeitlichen Innenverhältnisses zur Gemeinde – verpflichtet waren⁸².

Eine Kontrolle derjenigen, die der städtische Rat zum Bettel in der *Langen Reihe* zugelassen hatte, war unumgänglich geworden – so hieß es zumindest in der Darstellung der Regierung – und sollte durch die herzogliche Policy-Kommission durchgeführt werden⁸³. Nach eingängiger Kontrolle der über hundert Bettler blieb mit nur 34 *blinden, krancken, gebrechlichen und zur Arbeit untauglichen Persohnen* gerade einem Drittel die Bettelgenehmigung erhalten⁸⁴.

Die geübte Kritik an der allzu bereitwilligen Ausstellung von Bettelgenehmigen durch korrupte Bettelvögte wurde durch den öffentlichen Tadel an den städtischen Rat erweitert, der die armenpolitischen Reforminitiativen des Hofes bis dahin permanent blockiert hatte. So heißt es: *Diesen überaus schädlichen Folgen vorzubeugen, ist zwar die herzogliche Policy-Commission vorlängst bedacht und bemühet gewesen, dergleichen unwürdig[e] Gassen-Bettler gantz und gar aus den Straßen zu vertreiben, wenigstens die unwürdigen von den würdigen abzusondern, [...] [doch hat dieses Vorhaben] wegen in den Wege geworffenen, nicht geringen Hindernisse nicht gelingen wollen*⁸⁵.

76 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 904, Mecklenburgische Nachrichten, 15. St., 28. April 1759.

77 Vgl. SCHÖN, Das Schweriner Armenwesen (wie Anm. 21) S. 196.

78 Vgl. BRÄUER, Helmut: Im Dienste des Rates. Ordnung und Machtrealisation durch Ratsbedienstete in einigen Städten Obersachsens und der Lausitz zwischen 1500 und 1800, Leipzig 2013, S. 16.

79 Vgl. bspw. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 904, Policy-Kommission an Rat, 19. April 1759; Nr. 385, Friedrich Franz I. an Rat, 11. Juli 1785: *So werdet ihr hierdurch ernstlich erinnert: Eurer Patentverordnungs-mäßigen obrigkeitlichen Pflicht, eingedenk die hiesige Bettelvögte dahin anzuhalten, daß sie täglich vor- und nachmittags die ganze Alt-Stadt zu verschiedenen Malen durchgehen, jeden Bettler, was Standes oder Wesens er auch seyn möge [...] sofort ergreifen und vor die Obrigkeit führen müssen.*

80 Vgl. KRÜNITZ, Johann Georg: Stw. »Vater«, in: Ökonomische Enzyklopädie oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung CCIII, 1850, S. 253–257.

81 Vgl. bspw. LHA Schw., 2.12–4/3 Städtewesen Schwerin, Nr. 2238, Ratsherren-Eid o.D. [17. Jh.].

82 Vgl. ISENMANN, Eberhard: Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Wien, Köln, Weimar 2012, S. 329.

83 Vgl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 904, Policy-Kommission an Rat, 19. April 1759.

84 Ebd.

85 Ebd.

So widersprach es vor allem der herzoglichen Ordnungsvorstellung, dass Arme aufgrund mangelnder Arbeitsgelegenheit bettelten, zählten sie doch mit ihrer grundsätzlichen Befähigung zur Arbeit nicht zum Kreis ›würdiger Armer‹⁸⁶. Als gängiges Instrument der Arbeitsbeschaffung galt unter Zeitgenossen die Beschäftigung armer Menschen in Arbeitshäusern⁸⁷. Seit 1765 sei als eine Initiative der herzoglichen Regierung die Neuorientierung in der Schweriner Armenpolitik zu verzeichnen, die vermehrt die Beschäftigung arbeitsfähiger Armer ins Zentrum ihrer armenfürsorgerischen Bemühungen rückte⁸⁸. Bis zu diesem Zeitpunkt war das armenpolitische Vorgehen insbesondere durch Bettelverbote geprägt gewesen und hatte die Alternativlosigkeit armer Menschen, für ihren Lebensunterhalt zu sorgen, ausgeblendet. Nun forderte die Regierung den Rat dazu auf, die Bettler der *Langen Reihe* auf Kosten ansässiger Kaufmänner Wolle spinnen zu lassen⁸⁹. Doch der städtische Rat verweigerte sich jeder finanziellen Beteiligung an diesem Vorhaben, so dass der Herzog nach zwei Jahren vergeblicher Überzeugungsarbeit verlauten ließ, dass er, um *die gnedigste gute Absicht, eine hiesige Spinnerey zum baldigsten werktätigen Gang zu befördern, und die Gaßen-Betteley zu stöhren, [...] entschlossen* [sei], [...] *das hiesige Manufacturhaus auf [...] [seine] Kosten einrichten und Spinn-Geräthschaften anschaffen zu lassen*⁹⁰. Die Ernsthaftigkeit, mit der dieses Vorhaben betrieben wurde, zeigt der Entwurf einer Spinnerei-Ordnung für das Manufakturhaus⁹¹. Da aber trotz der herzoglichen Zuschüsse *ein weiterer Beytra[g] zum Hauptfond [...] umbumgänglich* war, wurde der städtische Rat zur Benennung zweier städtischer Männer aufgefordert, die in der Stadt von Haus zu Haus gehen und für die Zahlung eines Armengeldes werben sollten. Um die Spendensammlungen – gemäß des zeitgenössisch immer weiter zunehmenden Bürokratisierungsbedürfnisses – zuverlässiger zu gestalten, sollten sich die Schweriner Bürger freiwillig in sogenannte Subscriptionslisten eintragen. Der Herzog hoffte auf große Unterstützungsbereitschaft, wenn jeder das gäbe, was er *an statt des bisherigen Überlaufs wöchentlich oder monatlich als eine freywillige Gabe für die Armen beyzutragen geneiget* war⁹².

86 Vgl. KASTEN, ROST, Geschichte der Stadt Schwerin (wie Anm. 20) S. 151.

87 Vgl. BRIETZKE, Dirk: Arbeitsdisziplin und Armut in der Frühen Neuzeit. Die Zucht- und Arbeitshäuser in den Hansestädten Bremen, Hamburg und Lübeck und die Durchsetzung bürgerlicher Arbeitsmoral im 17. und 18. Jahrhundert, Hamburg 2000 (Beiträge zur Geschichte Hamburgs, 59); SCHMIDT, Sebastian, WAGNER, Alexander: »Gebt den Hußarmen umb Gottes willen«. Religiös motivierte Armenfürsorge und Exklusionspolitik gegenüber starken und fremden Bettlern, in: Inklusion/Exklusion. Studien zu Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart, hg. von Andreas GESTRICH und Lutz RAPHAEL, Frankfurt am Main 2008 (Inklusion/Exklusion, 5), S. 479–509, hier S. 493; SCHUCK, Gerhard: Arbeit als Policeystrafe. Policy und Strafjustiz, in: Policy und frühneuzeitliche Gesellschaft, hg. von Karl HÄRTER, Frankfurt am Main 2000 (Ius commune, Sonderhefte, Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, 129), S. 611–625.

88 SCHÖN, Das Schweriner Armenwesen (wie Anm. 21) S. 196.

89 Vgl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 904, Friedrich an Rat, Richter, Einwohner und Viertelsmänner, 9. Juli 1765.

90 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 904, Pro Memoria Friedrich, 10.6.1767.

91 Vgl. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 904, Spinnerei-Ordnung für das Manufacturhaus, 1767.

92 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 904, Pro Memoria Friedrich, 10. Juni 1767.

Der städtische Rat beharrte hingegen auf seiner Verweigerungshaltung und kommunizierte seine Überzeugung, dass ohnehin die herzogliche Regierung allein für die Verbesserung der desolaten Situation verantwortlich sei. Schließlich habe sich die armenpolitische Lage auch daher derart verschärfen können, weil die herzogliche Regierung eine deutlich zu offene Aufnahmepolitik in der neu gegründeten Schelfe geführt hätte. Nur aus diesem Grund hatten sich derart viele arme Menschen wie Tagelöhner, Soldaten oder Handwerksgesellen, die nun auf Unterstützung angewiesen waren, ansiedeln können. Der Herzog sollte aus Überzeugung des Rates nun auch für die schwerwiegenden Folgen seiner Politik haften – und nicht die Kosten für das dringend notwendig gewordene Arbeitshaus durch die Bürger der Stadt tragen lassen⁹³. So musste die neu geschaffene Armenkasse 1787 ohne regelmäßige Beiträge seitens der Stadt auskommen⁹⁴. Die Armenpolitik war zu einem Forum der Repräsentation bürgerlicher Macht geworden und das gemeinsame Interesse von Landesherrn und städtischem Rat – die Weiterentwicklung rudimentärer armenpolitischer Instrumente zur Sicherung des ›bonum commune‹ – war in den Hintergrund gerückt. Die Demonstration städtischer Macht ist als Indiz der herrenständischen »Herrschaftsattitüden«⁹⁵ zu werten, die die zeitgenössische politische Kultur in Schwerin prägten⁹⁶ und – unter stetem Verweis auf mangelnde finanzielle Ressourcen der Stadt und den Unwillen, die Bürger mit einer Armensteuer zu belasten – den politischen Reformwillen des Herzogs durch Blockade aller Vorhaben bremste.

Der Konflikt rund um das Armenwesen der Stadt Schwerin spitzte sich im Laufe des 18. Jahrhunderts immer weiter zu. Während der Rat jede Initiative der herzoglichen Policy-Kommission blockierte und derselben nur übrig blieb, den Rat und seine Bediensteten immer wieder zur Einhaltung der verabschiedeten Policy-Gesetze zu ermahnen, und damit immer stärker ihre eigene Unfähigkeit zur Durchsetzungsstärke gegenüber den Senatoren markierte, harrte die Armenpflege ihres unzureichenden Zustandes.

Im Laufe der Jahrzehnte wurde die Enttäuschung der herzoglichen Regierung unter Friedrich immer offener: Die Verordnungen gegenüber städtischem Rat und Bürgern nahmen an Zahl und Schärfe zu. In engem Takt rief der Herzog zur Wohltätigkeit auf: So solle jede Gemeinde oder Stadt *ihre wuerklich armen Mitglieder selbst [...] versorgen, [...] [hatte es doch die herzogliche Policy-Kommission bereits] für einen wichtigen Gegenstand [...] [der] Landesväterlichen Vorsorge gehalten, diese Policy-Gesetze zur Anwendung zu bringen besonders auch für [...] [die] Residenz-Stadt Schwerin, woselbst an dessen Ausführung noch immer großer Mangel befunden und manche und unduldentliche Mißbräuche wahrgenommen* wurden. Ohne die Errichtung eines Arbeitshauses könnte der negative Zustand nicht überwunden werden, da die arbeitsfähigen Armen

93 Vgl. KASTEN, ROST, Geschichte der Stadt Schwerin (wie Anm. 20) S. 151, mit Verweisen auf StadtA Schw., Magistrat, Nr. 904, Vermerk, 10. Dez. 1760; Rat an Friedrich, 21. Jan. 1766; Nr. 9058, Syndikus Knaudt, Vermerk, Febr. 1788.

94 Vgl. KASTEN, ROST, Geschichte der Stadt Schwerin (wie Anm. 20) S. 151.

95 ISENMANN, Die deutsche Stadt im Mittelalter (wie Anm. 82) S. 329.

96 REINHARD, Wolfgang: Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 2000, S. 19.

ohne Gelegenheit blieben, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen, und daher stete Konkurrenz der arbeitsunfähigen Armen um Almosen wären⁹⁷.

Die zunehmende Unzufriedenheit über den Stillstand aller armenpolitischen Initiativen gipfelte in der letztlichen zwangsweisen Einziehung der wenige Jahre zuvor noch als freiwillig deklarierten Beiträge aus den Subscriptionslisten. So ermächtigte Friedrich Franz I. seinen Amtsrichter Lorenz Amsel, von den Bürgern der Neustadt, *die sich alles Beitrags zu der gemeinnützigen Armen-Anstalt weigern*, zwangsweise einzutreiben⁹⁸. Angesichts der Blockade jedweder Reformversuche und der fehlenden Unterstützung durch den Rat schien kein anderer Ausweg zu bestehen, um die *hals starrigen, wieder-spenstigen und unchristlichen Bürger* im Sinne herzoglicher Armenpolitik zu aktivieren⁹⁹.

Dieser Opposition sah sich Friedrich Franz I. ausgesetzt, seit dem er die Regierung von seinem Vorgänger 1785 übernommen hatte. Sein Onkel hatte als Initiator der armenfürsorgerischen Reformen nicht mehr Zeuge der Überwindung der Stagnation werden können. Er war mit seinem Plan, eine Arbeitsanstalt für die arbeitsfähigen Armen der mecklenburgischen Lande zu schaffen, an dem Widerstand der städtischen Obrigkeit gescheitert. Dennoch blieb Friedrichs Name eng verbunden mit den armenfürsorgerischen Neuerungen am Ende des 18. Jahrhunderts¹⁰⁰, gelang seinem Nachfolger doch ein realpolitischer Winkelzug zur Überwindung der festgefahrenen Situation in enger Verbindung mit seiner Person und seinen Plänen.

Ein Armen-, Arbeits- und Waisenhaus als Denkmal – Die Überwindung des Konflikts?

*Das allgemeine Gefühl der Verehrung für diesen frommen Fürsten [strebte danach,] sich einen Ausdruck zu geben, und glaubte, denselben in der Errichtung eines marmornen Denkmals zu finden*¹⁰¹. Doch der Nachfolger des kinderlos verstorbenen Herzogs Friedrich, sein Neffe Friedrich Franz I., wusste die Wünsche des Landes in eine der Sinnesart des Verstorbenen eher zusagende Richtung zu leiten¹⁰². Er überzeugte die Ritter- und Landschaft, die Städte und Einwohner davon, dass die bereits zugesicherten Spendengelder für die Gedenksäule (zu diesem Zeitpunkt immerhin schon 20 000 Reichstaler) vielmehr in ein Armen-, Arbeits- und Waisenhaus investiert werden sollten¹⁰³. Er stützte seinen Vorschlag im Wesentlichen auf zwei Argumentationsstränge.

Friedrich Franz I. öffnete das Themenfeld des Nutzens eines derartigen Denkmals. Während er die hohen Kosten für eine Standsäule kritisierte, die vermeintlich nicht ein-

97 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 4210, Friedrich Franz I., Constitution wegen Eröffnung des Armen-Instituts in der herzoglichen Residenz-Stadt Schwerin, 11. Febr. 1788.

98 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 916, Friedrich Franz I. an Schelfrichter L. Amsel, 7. März 1789.

99 StadtA Schw., Magistrat, Nr. 916, Schelfrichter L. Amsel an Friedrich Franz I., 28. Febr. 1789.

100 Vgl. SCHÖN, Das Schweriner Armenwesen (wie Anm. 21) S. 198.

101 LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1685, Acta betreffend das Werkhaus in Schwerin, Geschichtlicher Überblick und Vermögensstand, 4. Jan. 1847.

102 Ebd.

103 Vgl. ebd.; JESSE, Geschichte der Stadt Schwerin (wie Anm. 21) S. 330.

mal ausreichen, bliebe sie *ohne des weiteren geringsten Vortheil übers Vaterland*¹⁰⁴. Im Gegenteil wurde sogar, an die fiskalischen Interessen des Gemeinwesens appellierend, ein großer Schaden vermutet, da die Baumaterialien – nicht mehr den Plänen des Hofbaumeisters und -bildhauers entsprechend – im Ausland zu hohen Preisen erstanden werden müssten. Profitierten in diesem Fall nur wenige Künstler von diesem Vorhaben, könnte sich aufgrund der abgelegenen Lage in Ludwigslust weiter gerade einmal der *tausendst[e] Theil von Mecklenburgs Einwohnern* an dem Standbild erfreuen¹⁰⁵. Diesem begrenzten Kreis von Menschen, der mit der Errichtung der Säule Gewinne erzielte und sich an ihr erfreuen könnte, stellte die herzogliche Regierung einen Plan zur Denkmalserrichtung entgegen, der *zum wahren Besten und Nutzen des Vaterlandes [...] angewandt werden*¹⁰⁶ könnte. In einem Pro Memoria des herzoglichen Ministeriums heißt es, dass *Waisen und armer Leute Kinder, die jetzt in der Irre, in den Gassen und auf den Landtstraßen zur Belästigung des Publici, herumlaufen und im Betteln und Müßiggange aufwachsen, zugleich aber sich schon frühzeitig zu Diebereien und Bosheiten gewöhnen und den Grund zukünftiger grober Laster und schwerer Verbrechen [...] legen*, von nun an davon abgehalten werden könnten. Weiter könnten sie nicht nur zur *Gottesfurcht*, sondern ebenso *zur Hand-Arbeit angeführt* und zu *nützlichen und fleißigen Mitgliedern des Vaterlandes umgeschaff[en]* werden. Dadurch würde auch nicht zuletzt der *so sehr zurück seyende[n] National-Industrie aufgeholfen*¹⁰⁷.

Hier zunächst auf das Waisenhaus bezogen verfolgte die Einrichtung also einen dreifachen Stiftungszweck: Während zunächst Waisen und Kinder armer Leute als Inbegriff des »würdigen Armen« in Versorgungsstrategien integriert werden sollten, galt es zum zweiten, ihre Lebenslaufperspektive zu verändern, um delinquenten Armutskarrieren vorzubeugen¹⁰⁸. Die Errichtung des Instituts ist somit nicht als reiner Ausdruck gnädiger und barmherziger Wohltätigkeit zu deuten, sondern ist zugleich durch den Rückgriff auf zeitgenössische Stereotype und die Zeichnung eines Bedrohungsszenarios

104 LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1681a, Vorstellung und Vorschlag von Seiten gesamer Eingesessenen der Ritterschaft des Amts Mecklenburg betreffend die Einrichtung einer Standsäule, 20. März 1786.

105 Ebd.

106 LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1681a, Geheimer Ratspräsident St. W. von Dewitz und Geh. Rat J.P. Schmidt an das mecklenburgische Publikum, 30. Nov. 1785.

107 LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1681a, Pro Memoria der herzoglichen Regierung, 3. Mai 1786.

108 Vgl. auch AMMERER, Gerhard: »durch Strafen [...] zu neuen Lastern gereizt«. Schandstrafe, Brandmarkung und Landesverweisung – Überlegungen zur Korrelation und Kritik von kriminalisierenden Sanktionen und Armutskarrieren im späten 18. Jahrhundert, in: *Arme und ihre Lebensperspektiven* (wie Anm. 7) S. 311–339, hier S. 313; HAHN, Alois: *Exklusion und die Konstruktion personaler Identitäten, in: Zwischen Ausschluss und Solidarität. Modi der Inklusion/Exklusion von Fremden und Armen in Europa seit der Spätantike*, hg. von Lutz RAPHAEL und Herbert UERLINGS, Frankfurt am Main 2008 (Inklusion/Exklusion, 6), S. 65–96, hier S. 73–77, zum Verhältnis von Exklusion und Devianz, das sich in der historischen Arbeit unabhängig vom Etikettierungsansatz entwickelt hat, aber ein zu diesem Ansatz analoges Verständnis von Devianz aufweist.

(»starke Bettler« stehlen und sind lasterhaft, gewalttätig, unchristlich etc.¹⁰⁹) als eine Maßnahme zur Herstellung von »guter Ordnung« als wesentlichem Ziel des frühneuzeitlichen Gemeinwesens zu werten¹¹⁰. Zum dritten wird argumentativ das Potential der armenfürsorglichen Einrichtungen ins Feld geführt, dass die zukünftigen »Anti-Typen« der frühneuzeitlichen Gesellschaft zu brauchbaren Mitgliedern des Gemeinwesens diszipliniert werden könnten. Utilitaristisch betrachtet, galt es, jene zu ökonomisch nützlichen Subjekten zu erziehen, um die Prosperität des Landes zu sichern¹¹¹. Die Erziehung zu Arbeitsamkeit und Fleiß war als christliche Tugend etabliert, bedeutete aber ebenso den rücksichtslosen Einsatz der Kinder für gewinnbringende Arbeit¹¹². In dem Fall der geplanten Stiftung ging es um die Woll- und Flachsspinnerei¹¹³.

Im Jahre 1796 ist das Arbeits-, Armen- und Waisenhaus tatsächlich eröffnet worden, wie es dem unerfüllten Wunsch Herzog Friedrichs entsprochen hatte¹¹⁴. Die Beiträge hierfür wurden mühsam zusammengetragen, es wurde erinnert, ermahnt und gedrängt, bis das Stiftungskapital schließlich vollständig war. Von der Landschaft und den Städten sind Spenden ebenso erbeten worden wie von Einzelpersonen¹¹⁵. Auch Friedrich Franz war mit einem Volumen von immerhin 9 000 Reichstalern an der Errichtung des Instituts beteiligt¹¹⁶. Im Januar 1796 hatte Friedrich Franz I. der Einrichtung das *Privilegium pii corporis* verliehen¹¹⁷, das sie mit Kirchen, Schulen und Hospitälern gleichstellte und unter den besonderen Schutz der Regierung stellte¹¹⁸.

Wenn auch die ursprünglichen Pläne Buschs und Kaplungers, eine Bildsäule zu errichten, nicht umgesetzt wurden, blieb es doch nicht bei dem ersten Vorschlag des regierenden Herzogs. Im November 1785 hieß es noch: *jedermann wird darinn gerne*

109 Vgl. SACHSE, TENNSTEDT, Geschichte der Armenfürsorge (wie Anm. 5) S. 35; SCHUBERT, Der »starke Bettler« (wie Anm. 1) S. 874; ULBRICHT, Der Tod eines Bettlers (wie Anm. 12) S. 388, 390.

110 Vgl. SERESSE, Volker: Politische Normen in Kleve-Mark während des 17. Jahrhunderts. Argumentationsgeschichtliche und herrschaftstheoretische Zugänge zur politischen Kultur der frühen Neuzeit (Frühneuzeit-Forschungen, 12), Epfendorf 2005, S. 174–181.

111 Vgl. FLÜCKIGER-STREBEL, Erika: Zwischen Wohlfahrt und Staatsökonomie. Armenfürsorge auf der bernischen Landschaft im 18. Jahrhundert, Zürich 2002, S. 76–78.

112 Vgl. HIPPEL, Armut, Unterschichten, Randgruppen (wie Anm. 4) S. 47.

113 JESSE, Geschichte der Stadt Schwerin (wie Anm. 20) S. 331.

114 Vgl. LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1685, Acta betreffend das Werkhaus in Schwerin, Geschichtlicher Überblick und Vermögensstand, 4. Jan. 1847.

115 Vgl. bspw. StadtA Schw., Magistrat, Nr. 916, Schelfrichter L. Amsel an Friedrich Franz I., 28. Febr. 1789; LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1681a, Hofbuchdrucker W. Bärensprung an Friedrich Franz I., 8. Mai 1786. Bärensprung bittet für geringen Beitrag um Verzeihung, er werde *gerne und willig einen stärkeren Beytrag zu jener gnädigsten und höchsten Absicht hergeben*; Friedrich Franz I. an Rat, 19. Dez. 1787. Auflistung von 24 Städten (z.B. Boizenburg, Güstrow, Schwerin Neustadt) und zehn Ämtern (z.B. Crivitz, Gadebusch), die noch rückständig mit den Zahlungen sind; Nr. 1681b, Friedrich Franz I. an ritterschaftliche Deputierte der Ämter Crivitz, Grevismühlen, Goldberg und Plau, 13. Dez. 1787; Friedrich Franz I. an Rat von Parchim, 15. Dez. 1787; Nr. 1683a, Fundationsacte für die Arbeits- und Waisenanstalt, 23. Jan. 1796.

116 JESSE, Geschichte der Stadt Schwerin (wie Anm. 20) S. 330.

117 Vgl. ZEDLER, Johann Heinrich: Art. »Ad pias causas«, in: Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste I, 1732, S. 321.

118 Vgl. LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1683a, Privilegium pii corporis für die neuen Werk- und Arbeits-, auch Waisenhäuser, 23. Jan. 1796.

*einstimmen – daß das Andenken des Hochseligen Herzogs, der sich durch sein ganzes gottseeliges Leben und seine unvergeßliche Thaten genug verewiget hat, nicht besser verewigt werden könne, als eben durch Errichtung solcher frommen und gemeinnützlichen Institute, [...]. Das Andenken [...] wird dennoch durch äussere Verehrung leicht gestiftet werden können, wenn durch Überschriften an solchen Häusern [...], es bezeichnet wird, wem zum Gedächtniß und von wem solche Häuser erbauet worden*¹¹⁹. Doch bei einer Inschrift allein sollte es nicht bleiben. Schon 1790 wurde Friedrich dem Frommen ein weiteres Denkmal, neben den geplanten armenfürsorgerischen Institutionen, im Ludwigs-luster Schlossgarten errichtet. Beauftragter Künstler war wie im ersten Entwurf der Hofbildhauer Rudolph Kaplunger¹²⁰. Auf einem Sarkophag findet sich eine Urne mit dem Relief des verstorbenen Herzogs. Neben der Urne sind zwei Figuren errichtet worden: eine weibliche Figur, die aus einem Füllhorn Blumen über der Urne ausschüttet, und ein schlafender Genius mit umgestürzter Fackel. Zwei Inschriften zieren das Denkmal¹²¹. Auf der Vorderseite ist zu lesen: *Dem Andenken Friedrichs H Z M gewidmet, geboren den 9 November 1717 und gestorben den 24 April 1785*, auf der Rückseite steht: *Friedrich, Ruhm und Trost der Deinen, O, wie warest Du so gut*¹²²!

Zusammenfassung und Bewertung – Ein Ausblick

Mit der armenpolitischen Debatte im Schwerin des 18. Jahrhunderts wurde ein Themenfeld vorgeführt, das in der Aushandlung von Stadt und Hof zu einem Medium und zu einem Forum der Repräsentation bürgerlicher Macht geworden war. Während die unzureichenden Versorgungskapazitäten der Stadt immer augenscheinlicher wurden und angesichts der zunehmenden Zahl von ansässigen und mobilen Bettlern eine Reform stets dringender wurde, weigerte sich der städtische Rat, die herzoglichen Initiativen zu unterstützen. Wortgewaltige Vorwürfe der Korruption und mutwilligen Vereitelung fürsorgerischer Maßnahmen zum ›Besten der Stadt‹ durch die Ratsherren wurden gemacht, eine Veränderung trat dennoch nicht ein. Die Reformen stagnierten.

Jenseits der unzureichenden Versorgung armer Menschen markierte der nicht gelingende Durchgriff des Herzogs auf den Rat seiner Residenzstadt die Durchsetzungsschwäche seiner Regierung. Galt die Demonstration seiner Gestaltungskraft in politischen Angelegenheiten als herrschaftliche Tugend, bediente auch die Gewährleistung eines funktionierenden Armenwesens mit den zugrunde liegenden herrschaftlichen Tugenden der

¹¹⁹ LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1681a, Geheimer Ratspräsident St. W. von Dewitz und Geh. Rat J.P. Schmidt an das mecklenburgische Publikum, 30. Nov. 1785.

¹²⁰ Vgl. SCHLIE, Friedrich: Die Amtsgerichtsbezirke Hagenow, Wittenburg, Boizenburg, Lütheen, Dömitz, Grabow, Ludwigs-lust, Neustadt, Crivitz, Brüel, Warin, Neubukow, Kröpelin und Doberan, in: Die Kunst- und Geschichtsdenkmäler des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, im Auftr. des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, hg. von der Commission zur Erhaltung der Denkmäler, Bd. 3, Schwerin 1899, S. 229–269, hier S. 268.

¹²¹ Vgl. ebd.

¹²² Vgl. ASCHE, »Friedrich, Ruhm und Trost der Deinen. O, wie warest Du so gut!« (wie Anm. 16) S. 225–260.

Barmherzigkeit und Milde, die der christlichen Theologie auch aus Gründen der Herrschaftslegitimation entlehnt waren, eine Facette des landesherrlichen Profils. Der Handlungsbedarf der herzoglichen Regierung, um den Ansprüchen landesherrlicher Macht gerecht zu werden, war entsprechend groß. Diese Interessen sind aber freilich nicht als ein Widerspruch zu dem Wunsch des Landesherrn zu sehen, die tätige Armenpflege aus christlicher Nächstenliebe zu vollziehen. Vielmehr steht dieses Spannungsfeld herzoglicher Repräsentationsmöglichkeiten von Durchsetzungsstärke und landesväterlicher Barmherzigkeit im Mittelpunkt von Argumentationsstrategien und Rechtfertigungsmustern, die nicht zwangsläufig mit den originären Motiven zum Handeln konform gehen mussten. Diese Ebenen der herzoglichen Initiativen gilt es zu unterscheiden.

Sowohl die herzogliche Regierung als auch der städtische Rat suchten die Errichtung der Arbeitsanstalt beziehungsweise ihre Verhinderung zu einem Medium der Repräsentation ihrer Macht zu nutzen. Nach dem jahrzehntelangen Ringen von Stadt und Hof ist die Lösung des (armen)politischen Konflikts – durch die Errichtung des Instituts in Form einer Denkmalsetzung – durch Herzog Friedrich Franz I. als ein realpolitischer Akt zur Gewährleistung einer optimiert(er)en Armenpolitik im Sinne des Gemeinwohls zu werten. Unter Berücksichtigung der herrschaftlichen Eigenwahrnehmung und Selbstdarstellung des Rates wählte der Herzog mit der Art der Etablierung der dringend notwendigen Einrichtung eine spezifische Strategie der Konfliktvermeidung und beendete somit die Konkurrenz von höfischer und städtischer Macht, sicherte aber gleichsam das Ergebnis, das sein Vorgänger in der Regierung angestrebt hatte. Mit Barbara Stollberg-Rilinger lässt sich diese instrumentelle Dimension der Handlung, die auf die Erreichung eines Zwecks, die Neuordnung des Armenwesens gerichtet war, um eine symbolisch-expressive Funktion erweitern¹²³: Der Herzog konnte durch das Lenken der politischen Entscheidung nicht nur (kurzfristigen) Konsens sowie eine verbesserte Armenversorgung erreichen, sondern machte mit seinem Eingreifen die Errichtung des Armen-, Arbeits- und Waisenhauses auch zu einem Medium, das der Repräsentation höfischer Macht diene – ohne den Widerstand des städtischen Rates erneut zu wecken. In der Folge konnte die landesherrliche Regierung unter Friedrich Franz I. das errichtete Institut (bis zu seiner Schließung wegen ausbleibender Nutzung¹²⁴) argumentativ nutzbar machen und das ›bonum commune‹ – nach dem Stadt und Hof gleichermaßen strebten und zur Legitimation und Stabilisierung ihrer Macht heranzogen – für sich entscheiden¹²⁵.

123 STOLLBERG-RILINGER, Barbara: Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Begriffe – Thesen – Forschungsperspektiven, in: Zeitschrift für historische Forschung 31 (2004) S. 489–527, hier S. 498.

124 LHA Schw., 2.21 – 1 Geheimes Staatsministerium und Regierung, Nr. 1685, Acta betreffend das Werkhaus in Schwerin, Geschichtlicher Überblick und Vermögensstand, 4. Jan. 1847.

125 Vgl. bspw. LHA Schw., 2.21 – 1 Geh. Staatsministerium und Regierung, Nr. 1683a, Fundationsacte für die neuen Arbeits- und Waisenanstalten zu Schwerin, 23. Jan. 1796, mit der besonderen Betonung der herzoglichen Initiative, auf die die Einrichtung zurückging.